

Berufsausübung am Pferd auf eigene Gefahr?



Olga A. Voy ist Rechtsanwältin in Hattingen und Emsdetten; sie ist Fachanwältin für Medizinrecht, einer ihrer Schwerpunkte ist außerdem die Rechtsprechung in Sachen Pferd (www.voy-anwaeltin.de).

Viele Berufsträger, die mit Tieren arbeiten, wie z. B. Tierärzte, Hufschmiede, Bereiter, Reitlehrer u. a., setzen sich typischerweise im Rahmen ihrer Berufsausübung einem erhöhten Risiko in Bezug auf die Tiergefahr aus. Sie haben oftmals gerade mit schwierigen oder erkrankten Tieren zu tun, oder müssen auch gefährliche und für die Tiere unangenehme Verrichtungen an diesen vornehmen.

Diese Leistungserbringer tun dies naturgemäß aus einem gewissen eigenen wirtschaftlichen Interesse, da sie nun einmal mit dieser Arbeit ihren Lebensunterhalt verdienen. Zum anderen sind sie zum Umgang mit dem Tier vertraglich gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet und in manchen Fällen sogar im Sinne des Tierschutzes dazu angehalten, die erforderlichen Maßnahmen am Tier vorzunehmen.

Bislang wurde sowohl von einigen Gerichten als auch in der Literatur die Ansicht vertreten, dass diese Berufsgruppen rund um das Tier sich regelmäßig vorwiegend im eigenen Interesse der besonderen Tiergefahr aussetzen, weshalb die Haftung des Tierhalters bei Unfällen in diesem Bereich stillschweigend vertraglich ausgeschlossen sei oder der Berufsträger ohnehin auf eigene Gefahr hin handele, was bereits den Anwendungsbereich der Tierhalterhaftung prinzipiell ausschließe.

So wurde in der Vergangenheit z. B. entschieden, dass einem Ausbilder, der im Rahmen der vertraglich vereinbarten Ausbildung eines Pferdes mit diesem ein Turnier besuchen wollte, die Tierhalterhaftung nicht zugute komme. Bei einem Sturz des Pferdes beim Verladen wurde der Springreiter beim Versuch, den Strick des Pferdes zu lösen, verletzt. Der Geschädigte hatte den Transport des Pferdes eigenverantwortlich organisiert, um seiner vertraglichen Ausbildungsverpflichtung nachzukommen.

Da der Tierhalter selbst keinerlei Einflussmöglichkeit auf den Vorgang hatte, entschied das Gericht, dass die Tierhalterhaftung hier gar nicht erst

zur Anwendung komme (OLG Celle, 12.05.1990, 5 U 291/88). Ähnlich fiel das Urteil im Falle des Betreibers einer Tierklinik aus, der ein Pferd zur Diagnose und Behandlung übernommen hatte und dem sodann, in Abwesenheit des Tierhalters, durch die Realisierung der Tiergefahr ein Schaden entstand. Der geschädigte Betreiber der Klinik sei in diesem Fall nicht mehr durch die allgemeine Tierhalterhaftung geschützt (OLG Nürnberg, 13 U 3005/96).

Erst kürzlich wurde ebenso im Falle eines Tierarztes, der beim Fiebermessen von einem Pferd getreten worden war, entschieden, dass dieser keinen Anspruch auf Entschädigung gegenüber dem Tierhalter habe, da der Tierarzt auf eigene Gefahr gehandelt habe. Wer sich in das mit der Ausübung seines Berufes verbundene typische Risiko begeben, müsse auch für die daraus resultierenden Folgen selbst einstehen. Es sei nicht ungewöhnlich, dass Pferde auf die Einführung des Fieberthermometers in den After instinktiv mit Scheu reagieren würden, was dem auf dem Lande tätigen Tierarzt durchaus bewusst gewesen sein müsse (OLG Hamm, 06.06.2008, 9 U 229/07). Dieses Urteil wurde vom Bundesgerichtshof am 17.03.2009 wiederum aufgehoben und an das Oberlandesgericht zurückverwiesen. Der BGH hielt die Haftung des Tierhalters für die Verletzungen des Tierarztes weder nach dem Prinzip des Handelns auf eigene Gefahr noch für stillschweigend vertraglich ausgeschlossen. Die Haftung des Tierhalters könne in diesem Fall lediglich dadurch eingeschränkt werden, dass dieser dem geschädigten Tierarzt ein Mitverschulden an seiner eignen Verletzung nachweise.

In gleicher Weise hatte der BGH bereits vor über dreißig Jahren im Falle eines Hufschmiedes entschieden, der

beim Beschlagen durch ein Pferd verletzt worden war. Es sei weder davon auszugehen, dass jemand, der bei Handlungen zu Schaden komme, mit denen er Geld verdiene, noch dass jemand, der das für seinen Beruf typische Risiko eingehe, gleichzeitig die durch die Tiergefahr hervorgerufenen Schadensfolgen auf sich nehmen wolle (BGH, 28. Mai 1968, VI ZR 35/67). Damit räumte der BGH mit den verschiedenen Ansätzen zum Ausschluss der Tierhalterhaftung bei Schäden im Rahmen der Berufsausübung einmal gründlich auf.

Von einem Handeln auf eigene Gefahr könne lediglich dann die Rede sein, wenn sich jemand ohne vernünftigen Grund und im Bewusstsein der besonderen Gefährlichkeit seines Handelns im lediglich eigenen Interesse in ein besonderes Risiko begäbe. Dies ist erkennbar bei jemandem, der zwecks Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung und aus vernünftigem Grund handelt, nicht der Fall. Ein fehlerhaftes Verhalten auf Seiten des Geschädigten kann immer noch im Rahmen eines Mitverschuldens anteilig berücksichtigt werden – ein grobes Mitverschulden unter Umständen sogar die Tierhalterhaftung ganz zurücktreten lassen. Ein Mitverschulden des Geschädigten müsste grundsätzlich der Tierhalter beweisen. Ist dem Geschädigten allerdings vertraglich die eigenständige Aufsicht über das Tier übertragen worden, wird dieser gegebenenfalls als so genannter Tierhüter anzusehen sein, mit der Folge, dass dieser sich hinsichtlich eines Mitverschuldens selbst entlasten müsste. *Olga A. Voy*

Fragen Sie nach! Für „Reiter & Pferde in Westfalen“ beantwortet Rechtsanwältin Olga A. Voy auch Leserfragen (Personennamen werden nicht veröffentlicht). Anfragen bitte per E-Mail an: reiterredaktion@lv-h.de